

Verein Jurtenhotel Balmeggberg

Balmeggberg – CH-3556 Trub

Telefon +41 34 495 50 88 – palmeggberg@bluewin.ch

Postkonto 85-541107-1, IBAN-Nr. CH09 0900 0000 8554 1107 1

Vereinsstatuten Jurtenhotel Balmeggberg

VI.0

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen Verein Jurtenhotel Balmeggberg. Er ist ein Verein nach Art. 60ff des Schweizer ZGB. Er ist ethnisch, konfessionell und politisch neutral und verfolgt keine gewinnbringenden wirtschaftlichen Absichten.
- 2 Sitz des Vereins und Postadresse lauten Verein Jurtenhotel Balmeggberg, 3556 Trub.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 2 Vereinszweck

- 1 Der Verein bezweckt die Abklärung der Realisierbarkeit eines Jurtenhotels auf dem Balmeggberg.
- 2 Dafür kann er auch probeweise einen Gästebetrieb mit Jurten auf dem Balmeggberg führen, um praxisnahe Erkenntnisse zu gewinnen.
- 3 Im Allgemeinen bezweckt der Verein die Förderung des sanften Tourismus in der Gemeinde Trub und die Vermehrung des Wissens rund um Bau und Betrieb von Jurten.

Art. 3 Finanzierung

- 1 Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.
- 2 Die Einnahmen aus einem Probetrieb fließen in die Vereinskasse.
- 3 Er kann zur Erreichung seines Zwecks auch Mitgliederbeiträge erheben, Darlehen aufnehmen und Spenden annehmen.
- 4 Allfällige Gewinne aus dem Betrieb des Jurtenhotels fließen der Vereinskasse zu und werden für den weiteren Betrieb verwendet.
- 5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutenkonforme Zwecke verwendet werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
- 2 Die Anmeldung ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Geschäftsstelle zu richten.
- 3 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Generalversammlung.

Art. 5 Infrastruktur

- 1 Der Verein erwirbt oder mietet die zum Betrieb des Jurtenhotels nötigen Jurten und weiteres Material.
- 2 Das Gelände auf dem Balmeggberg wird bis auf weiteres von Anton und Simone Küchler-Pey zur Verfügung gestellt, ebenfalls die für den Betrieb notwendige Infrastruktur im und um das Haus. Für eine allfällige Kündigung ist eine Frist von 6 Monaten einzuhalten.

Art. 6 Beendung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen
 - b) durch Auflösung der juristischen Personen
 - c) durch freiwilligen oder automatischen Austritt
 - d) durch Ausschluss
- 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung an die Geschäftsstelle.
- 3 Falls ein Mitglied dem Aufruf zur Bestätigung seiner Mitgliedschaft nicht nachkommt, erfolgt sein automatischer Austritt.
- 4 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

- 1 Der reguläre Mitgliederbeitrag beträgt 50 CHF oder 30 EUR.

Art. 8 Haftung

- 1 Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Der Verein ist vollumfänglich für den Betrieb des Jurtenhotels und alle damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten verantwortlich. Insbesondere sind die Grundeigentümer von jeglicher Haftung ausgenommen für Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Jurtenhotel stehen.

Art. 9 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (Art. 9)
 - b) der Vorstand (Art. 10)
 - c) die Revisorenstelle (Art. 11)

Art. 10 Die Generalversammlung

- 1 Einmal jährlich, zu Beginn des Vereinsjahres, findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen.
- 2 Der Vorstand und 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 3 Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitglieder ein Protokoll über den wesentlichen Hergang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse.
- 4 Die ordentliche Generalversammlung wählt für das entsprechende Vereinsjahr
 - a) die Mitglieder des Vorstands einzeln
 - b) die Revisorin / den Revisor
- 5 Die Generalversammlung bestimmt die Grundzüge der Vereinspolitik entsprechend dem Zweck des Vereins. Im einzelnen obliegt ihr
 - a) die Genehmigung des Jahresberichts
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Entgegennahme des Revisorenberichts und die Entlastung des Vorstands
 - d) die Genehmigung des Budgets
 - e) die Bestimmung der Mitgliederbeiträge

-
- f) die Änderung der Statuten
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Bestätigung arbeitsrechtlicher Verträge

6 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Statutenänderungen erfordern die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

7 Die Generalversammlung kann auch auf schriftlichem Weg durchgeführt werden. Die Durchführung obliegt dem Vorstand, wofür er angemessene Fristen einzuräumen hat. Nicht eingegangene Stimmen werden einer Nichtbeteiligung an der Generalversammlung gleichgestellt.

Art. 11 Der Vorstand

1 Der Vorstand leitet den Verein und setzt sich dafür ein, dass die Zielsetzungen des Vereins verfolgt und die Ideen und Aktivitäten weiterentwickelt werden.

2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) der Sekretärin / dem Sekretär
- c) der Kassierin / dem Kassier

3 Der Vorstand kann durch die Wahl von Beisitzern ergänzt werden.

4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5 Die Präsidentin / der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.

6 Die Sekretärin / der Sekretär führt die Geschäfte des Vereins und leitet die Geschäftsstelle.

7 Die Kassierin / der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Sie / er erstellt die Jahresrechnung und das Budget und unterstützt die Revisionsstelle bei ihrer Arbeit.

8 Beisitzer können mit diversen Aufgaben betraut werden.

9 Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

10 Der Vorstand legt der Generalversammlung einen Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und das Budget für das kommende Jahr vor.

11 Die Vorstandsmitglieder können den Verein einzeln vertreten und sind einzeln zeichnungsberechtigt.

12 Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und Externe mit der Durchführung von Projekten betraut machen, die dem Zweck des Vereins entsprechen. In diesem Zusammenhang kann der Vorstand arbeits-

rechtliche Verträge abschliessen. Sie sind der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12 Die Revisionsstelle

- 1 Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung des Vereins. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- 2 Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin / einem Revisor, der von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt wird.

Art. 13 Auflösung des Vereins

- 1 Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann an einer Generalversammlung beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung des Vereins übernimmt die amtierende Präsidentin / der amtierende Präsident die Funktion der Liquidatorin / des Liquidators, ausser die Generalversammlung betraut eine andere Person mit dieser Aufgabe.
- 3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet die Generalversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Jurtenhotel Balmeggberg am 12. Februar 2008 in Trub angenommen und treten damit in Kraft.

Balmeggberg, den 12. Februar 2008

Simone Kuchler-Pey

Anton Kuchler-Pey

Adrian Wirth

Bernhard Friedrich